

Konsortialvertrag - Anlage 8.1 zum Aktienkauf- und Abtretungsvertrag Städtische Werke Aktiengesellschaft

KONSORTIALVERTRAG

zwischen

1. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
mit Sitz in Kassel, vertreten durch
die Geschäftsführung,

- im Folgenden auch
„KVV GmbH“ genannt -

2. Hamburgische Electricitäts-Werke AG
mit Sitz in Hamburg, vertreten durch
den Vorstand,

- im Folgenden auch
„HEW AG“ genannt -

3. Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Georg Lewandowski, und das Mitglied des
Magistrats, Herrn Dr. Jürgen Barthel,

- im Folgenden auch
„Stadt Kassel“ genannt -

- „KVV GmbH“, „HEW AG“ und „Stadt Kassel“
im Folgenden gemeinsam
auch „Partner bzw. Gesellschafter“ genannt -

PRÄAMBEL

- (1) Die Gesellschafter sind am Grundkapital in Höhe von DM 95.158.000 (in Worten: Deutsche Mark fünfundneunzig Millionen einhundertachtundfünfzigtausend), eingeteilt in 95.158 (in Worten: fünfundneunzigtausendeinhundertachtundfünfzig) Namensaktien zum Nennbetrag von je DM 1.000, der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit Sitz in Kassel (im Folgenden auch „Städtische Werke AG“ oder „STW AG“ genannt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150, wie folgt beteiligt:
1. KVV GmbH mit 62.010 Namensaktien im Nennbetrag von insgesamt DM 62.010.000,
 2. HEW AG mit 23.694 Namensaktien im Nennbetrag von insgesamt DM 23.694.000,
 3. Stadt Kassel mit 9.454 Namensaktien im Nennbetrag von insgesamt DM 9.454.000.

Die STW AG hält 94,9 % der Geschäftsanteile an der Kasseler Fernwärme GmbH mit Sitz in Kassel (im Folgenden „KFW GmbH“ genannt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 4795, die KVV GmbH hält die restlichen 5,1 % der Geschäftsanteile an der KFW GmbH.

- (2) In diesem Konsortialvertrag legen die Partner die Grundprinzipien ihrer zukünftigen Zusammenarbeit fest und definieren ihre wesentlichen gemeinsamen unternehmerischen, energie- und umweltpolitischen Zielvorstellungen im Hinblick auf die STW AG. Die Partner sind sich über eine langfristig angelegte Zusammenarbeit einig; sie werden alle gebotenen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die in diesem Vertrag vereinbarten Ziele zu erreichen und die Städtische Werke AG als leistungsstarkes und wettbewerbsfähiges Energie- und Dienstleistungsunternehmen weiterzuentwickeln. Die Partner sind darüber einig, daß für ihre Zusammenarbeit im Rahmen dieses Konsortialvertrages der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei allen angestrebten Maßnahmen beachtet wird. Sie sichern sich gegenseitig zu, diesen Vertrag in diesem Sinne

nach Treu und Glauben auszufüllen und zukünftigen Änderungen, z.B. der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Marktsituation, Rechnung zu tragen.

- (3) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, daß die STW AG und HEW AG zeitlich mit Abschluß dieses Konsortialvertrages einen Kooperationsvertrag abschließen, in dem die Einzelheiten der künftigen Zusammenarbeit von STW AG und HEW AG festgelegt sind und der diesem Konsortialvertrag als Anlage beiliegt. Die Gesellschafter werden alle gebotenen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Zusammenarbeit zu fördern und aufrechtzuerhalten. Die Stadt Kassel und die KVV GmbH haben einen eigenen Anspruch gegen die HEW AG auf Erfüllung ihrer im Kooperationsvertrag begründeten Pflichten gegenüber STW AG.

§ 1

Unternehmerische Ziele der Städtische Werke AG und der Kasseler Fernwärme GmbH

- (1) Die Unternehmenstätigkeit und die Palette der Energie- und Dienstleistungsprodukte der Städtische Werke AG sind von jedem der Partner nach besten Kräften zu fördern:
1. der Vertrieb, die Marken sowie die Produkte der Städtische Werke AG / Kasseler Fernwärme GmbH bleiben eigenständig erhalten, ihr Marktauftritt und Bekanntheitsgrad sind von den Partnern durch geeignete Maßnahmen und unter Berücksichtigung folgender Grundsätze besonders zu fördern:
 - der Vertrieb und das Marketing der STW AG werden durch drei Elemente wesentlich geprägt:
 - geschäftlicher Querverbund aus: Energien, Wasser und Kommunikation sowie Dienstleistungen,
 - es gilt ein umfassender, integrierter Marketingansatz:
„Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand“,

- der hohe Bekanntheitsgrad und das hohe Vertrauen in die Städtische Werke AG - insbesondere bezüglich Zuverlässigkeit und Kompetenz - sind zu erhalten.
 - 2. die Energieerzeugung der Städtische Werke AG / Kasseler Fernwärme GmbH ist unter technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten stetig zu optimieren. Dabei sollen die vorhandenen Erzeugungsanlagen, soweit dies wirtschaftlich ist, erhalten werden,
 - 3. die Zahlung der Konzessionsabgaben an die Stadt Kassel in maximaler Höhe ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten,
 - 4. der Unternehmenssitz der Städtische Werke AG ist langfristig in Kassel zu sichern.
- (2) Die strategische Marktausrichtung der Städtische Werke AG wird von jedem der Partner nach besten Kräften unter Beachtung der folgenden Ziele gefördert:
- 1. Regionale Ausdehnung der STW AG sowie Markteintritt in neue Geschäftsfelder,
 - 2. Zusammenarbeit und Bildung von örtlichen, regionalen und überregionalen Partnerschaften und Allianzen der Städtische Werke AG, z.B. mit anderen Stadtwerken oder anderen Versorgungsunternehmen im In- und Ausland, und damit die Stärkung der strategischen Position und Wettbewerbsfähigkeit der STW AG auf dem Energieversorgungs- und Dienstleistungsmarkt.
- (3) Die Bedeutung der Städtische Werke AG als Arbeitgeber und ihre Aufgaben in der Stadt und in der Region Kassel werden von den Partnern anerkannt. Jeder Partner wird nach besten Kräften die Städtische Werke AG bei der Erreichung insbesondere folgender Ziele unterstützen:
- Erhalt und Schaffung sicherer, attraktiver und wertschöpfender Arbeitsplätze, z. B. durch

- Aufbau eines Facility Management,
 - Erhalt und Anreicherung des derzeitigen Spartenumfangs,
 - soweit aufgrund der veränderten Marktbedingungen bei den Städtische Werke AG Rationalisierungsmaßnahmen unvermeidbar sind, müssen etwaige Veränderungen unter besonderer Beachtung sozialer Gesichtspunkte und unter Einhaltung der Rahmenvereinbarung zwischen der KVV GmbH und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) vom 20. Mai 1996 und der Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der ÖTV vom 4. Februar 1997 (Sicherungsvereinbarung) erfolgen.
- (4) Die Städtische Werke AG bleibt in der Konzernstruktur der KVV GmbH mit ihrem Querverbund von Unternehmen aus dem Verkehrs- und Versorgungsbereich zum Erhalt der Synergien integriert, solange die KVV GmbH die Mehrheit des Kapitals hält oder eine andere Struktur beschlossen wird. Die gemeinsame Verwaltung aller Konzerntöchter bleibt erhalten. Vorrangig sollen Leistungen bei vergleichbarem Leistungsangebot innerhalb der Konzerntöchter ausgetauscht werden, bevor ein Bezug von HEW AG, mit HEW AG verbundenen Unternehmen oder Dritten erfolgt.
- (5) Jede Maßnahme zur Erreichung der vorstehend beschriebenen unternehmerischen Ziele hat unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu erfolgen.
- (6) Die Vertragsparteien bekennen sich zu den bestehenden Verträgen zwischen der ÖTV, der Stadt Kassel, der KVV GmbH und den Vertretern der Arbeitnehmer der Städtische Werke AG, insbesondere:
1. Rahmenvereinbarung zwischen KVV und ÖTV vom 20. Mai 1996,
 2. Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der ÖTV vom 4. Februar 1997,
 3. Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der ÖTV vom 24. November/1. Dezember 1987,
 4. Betriebsvereinbarung STW/KVG vom 14. Juli 1994,
 5. Betriebsvereinbarung der STW vom 16. September 1996,
 6. Tarifvertrag zwischen der STW und der ÖTV vom 16. Oktober 1972,

7. Tarifvertrag zwischen der STW und der ÖTV vom 16. Oktober/25. Oktober 1972
8. Gemeinsame Erklärung der Betriebsräte der STW und KVG,
9. Schreiben der ÖTV an den Oberbürgermeister der Stadt Kassel vom 1. Dezember 1987,
10. Schreiben der ÖTV an die Mitglieder der Betriebsräte der STW und KVG vom 3. Dezember 1987.

§ 2

Energie- und umweltpolitische Ziele in der Region Kassel

Jeder der Partner wird die energie- und umweltpolitischen Grundsätze der Stadt Kassel, deren Grundsätze und Ziele im „Kasseler Energiekonzept (1992)“ definiert sind, insbesondere durch die folgenden Maßnahmen nach besten Kräften und im Rahmen des Gebotes der Wirtschaftlichkeit unterstützen:

- Kontinuierliche Reduzierung des Primärenergieeinsatzes und nicht regenerativer Energieträger,
- Keine Diskriminierung der Kraft-Wärme-Koppelung in Kassel,
- Ausbau der Fernwärmeversorgung,
- maximale Auslastung des MHKW Kassel als überregional bedeutsamer Anlage für Siedlungsabfälle,
- Unterstützung des Einsatzes von erneuerbaren Energiequellen,
- Förderung des Konzeptes „NahStrom“,
- Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung in allen Bereichen der Energieverwendung,
- Fortsetzung der qualifizierten Energieberatung der STW AG.

§ 3

Besondere Verpflichtungen der HEW AG gegenüber der Städtische Werke AG

- (1) HEW AG wird ihre unternehmerischen Aktivitäten sowie die von ihr eingegangenen Partnerschaften und Allianzen auf den Energieversorgungs- und -absatzmärkten im In- und Ausland unter angemessener Berücksichtigung des wirtschaftlichen Erfolgs und der Interessen der Städtische Werke AG ausüben.
- (2) Weitere Verpflichtungen von HEW AG und STW AG sind im Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4

Förderung des Standortes Kassel

- (1) HEW AG wird unverzüglich nach Wirksamwerden dieses Vertrages die folgenden arbeitsplatzsichernden und -schaffenden Maßnahmen in der Region Kassel treffen
 1. Konkretisierung der Möglichkeiten zur
 - Realisierung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie von Ausbildungsplätzen in Kassel,
 - Umsetzung der in § 2 genannten energie- und umweltpolitischen Ziele mit der Zielsetzung, die Kompetenz des Standortes Kassel auf dem Gebiet der Umwelt- und Energietechnik bzw. Energienutzung und -verwendung auszubauen und die hierbei bestehenden Marktchancen auch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Kassel zu nutzen
 - Stabilisierung, möglichst Ausweitung des bisherigen Investitionsprogramms der Städtische Werke AG,

2. Unterstützung der Stadt Kassel bei energie-, umwelt- und stadtentwicklungspolitisch relevanten Vorhaben sowie bei Maßnahmen, die der Wirtschaftsförderung und dem Stadtmarketing dienen.
- (2) HEW AG wird
1. bei der Ausschreibung und der Vergabe von Aufträgen Betriebe und Unternehmen am Standort Kassel in gleicher Weise berücksichtigen wie an ihren jeweiligen Standorten,
 2. dazu beitragen, den Standort Kassel als Modellregion zu einem „Zentrum für Zukunftsenergien“ weiterzuentwickeln und dies – imagefördernd für die Stadt Kassel – auch in ihrem jeweiligen Marketing zum Ausdruck bringen.

§ 5

Ausübung der Gesellschafterrechte, Satzungsänderung

- (1) HEW AG besitzt das Vorschlagsrecht für zwei von der Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglieder der STW AG; die Partner verpflichten sich, die von HEW AG benannten Personen in der Hauptversammlung der STW AG zu bestellen, es sei denn, es sprechen wichtige Gründe in der Person gegen eine Bestellung.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden dieses Vertrages in Gesellschafterversammlungen die Satzung der STW AG in der als Anlage 5.2 diesem Vertrag beigefügten Fassung festzustellen.
- (3) Maßgebliches Kriterium für die Auswahl der Vorstandsmitglieder der STW AG und der Geschäftsführer der Gesellschaften, an denen die STW AG beteiligt ist, ist allein die Qualifikation des Bewerbers.
- (4) In der Hauptversammlung haben die Partner über folgende Punkte einstimmig zu beschließen: Abschluß, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291ff AktG, Satzungsänderungen bezüglich des Unternehmensgegenstandes sowie Satzungsänderungen bezüglich der Übertragung von Aktien (§ 6 der Satzung), Auflö-

sung, Eingliederung, Verschmelzung der Gesellschaft, Vermögensübertragung und Bezugsrechtsausschluß.

- (5) Die Partner werden sich bemühen, darauf hinzuwirken, dass ihre Vertreter im Aufsichtsrat ihre Zustimmung zu den folgenden (neuen) Punkten 1, 4, 5, 11 und 12 in § 15 Ziff. 4 der Satzung nur einvernehmlich erteilen.

§ 6

Ausschüttungspolitik und Kapitalmaßnahmen

- (1) Zwischen der STW AG als Organgesellschaft und der KVV GmbH als Organträger besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Die Gesellschafter der STW AG sind sich darüber einig, daß der Ergebnisabführungsvertrag ab 1. Januar 2001 für zunächst zumindest fünf Jahre fortgesetzt werden soll, jedoch um eine Ausgleichszahlung im Sinne von § 304 Abs. 1 AktG ergänzt werden soll, wie aus Anlage 6.1.1 ersichtlich ist. Die Gesellschafter verpflichten sich alle Maßnahmen zur Fortführung und Ergänzung des Ergebnisabführungsvertrages zu treffen, insbesondere der Fortführung und Ergänzung in der Hauptversammlung der STW AG zuzustimmen. Weiterhin verpflichten sich die KVV GmbH und HEW AG, die in Anlage 6.1.2 beigefügte Vereinbarung über eine sonstige Ausgleichszahlung zu treffen. Durch die im Ergebnisabführungsvertrag zu vereinbarende Ausgleichszahlung gemäß § 304 Abs. 1 AktG und durch die Vereinbarung über die sonstige Ausgleichszahlung soll HEW AG als Gesellschafter der STW AG so gestellt werden, wie er ohne Ergebnisabführungsvertrag stünde. HEW AG verpflichtet sich, bei Änderungen des Steuerrechts allen Maßnahmen zuzustimmen, die zur Aufrechterhaltung der ertragsteuerlichen Organschaft notwendig sind, soweit dies keine wesentlichen wirtschaftlichen Nachteile für die HEW AG bedeutet. Beide Parteien verpflichten sich unabhängig davon, eine steueroptimale Lösung zu suchen und zu etablieren.
- (2) Die Stadt Kassel und die KVV GmbH haben im „Konsolidierungsvertrag 1996“ vom 4. Februar 1997 in § 2 Ziff. 3 und 4 vereinbart, daß das Ergebnis der STW AG, soweit es eine im Einzelnen festgelegte Eigenkapitalverzinsung übersteigt, zur Eigenkapitalstärkung in Form einer Grundkapitalerhöhung oder als sonstige Zuzahlung in die Kapital-

rücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) wieder eingezahlt wird. HEW AG verpflichtet sich, von dem im Rahmen einer Ausgleichszahlung gemäß § 304 Abs. 1 AktG und einer sonstigen Ausgleichszahlung erhaltenen Anteil am Jahresergebnis im gleichen prozentualen Verhältnis wie die KVV GmbH eine Einlage in Form einer Grundkapitalerhöhung und/oder einer Erhöhung der Kapitalrücklage der STW AG zu leisten. Die KVV GmbH wird bei ihrer Entscheidung über die Kapitalmaßnahme die Interessen der HEW AG angemessen berücksichtigen. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, daß nach Ablauf des bestehenden „Konsolidierungsvertrages 1996“ in der Fassung vom 4. Februar 1997 eine Eigenkapitalquote von 30 % durch angemessene Zuführungen durch die Gesellschafter gehalten bzw. erreicht werden soll. Die jährliche Zuführung zum Eigenkapital wird auf 40 % des abgeführten Ergebnisses bzw. der Ausgleichszahlung gemäß § 304 Abs. 1 AktG und sonstigen Ausgleichszahlung begrenzt. HEW AG ist bekannt, dass zwischen STW AG und KFW GmbH ein Ergebnisabführungsvertrag besteht.

- (3) Die Partner werden darüber hinaus der Städtische Werke AG die Durchführung von Investitionen, die zur Erreichung der in diesem Konsortialvertrag niedergelegten Ziele geboten sind oder die zukünftig von den Gesellschaftern beschlossen werden, durch geeignete Kapitalmaßnahmen, z.B. Gesellschafterdarlehen, in einem angemessenen Umfang ermöglichen.

- (4) **Text siehe Seite 13**

§ 7

Veräußerung von weiteren Anteilen

- (1) Bevor die Stadt Kassel und/oder die KVV GmbH weitere Anteile an der STW AG an einen Käufer veräußern, der kein verbundenes Unternehmen ist, verpflichten sie sich, die abzugebenden Anteile bis zu einer Gesamthöhe von 24,9 % zunächst von einem vom Verkäufer festzulegendem Preis der HEW AG anzubieten. Wenn die HEW AG das Angebot nicht innerhalb von 8 Wochen annimmt, ist der Verkäufer frei, die Anteile an einen Dritten zu verkaufen, sofern der Kaufpreis nicht niedriger ist als der Preis, zu dem der HEW AG die Anteile angeboten wurden. Die zwischen der Stadt Kassel und der KVV GmbH einerseits sowie der HEW AG andererseits geschlossene Optionsvereinbarung bleibt unberührt.

- (2) Verzichtet HEW AG darauf, ein Angebot gemäß Abs. 1 anzunehmen, und entscheiden sich die Stadt Kassel und/oder die KVV GmbH weitere Anteile an der STW AG an einen Dritten zu verkaufen, ist HEW AG frei, alle oder einige ihrer Anteile an der STW AG zu verkaufen, wenn HEW AG innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Kenntnis von der Entscheidung der Stadt Kassel und der KVV GmbH und über die Person des oder der Käufer, erklärt, ebenfalls ihre Anteile verkaufen zu wollen. Mit dieser Erklärung ist die Andienung der Anteile an die Stadt Kassel und die KVV GmbH entsprechend Abs.1 zu verbinden. Für das Verfahren des Anteilsverkaufs der HEW AG gelten die Regelungen des Abs. 1 auch im übrigen entsprechend. Die Partner dieses Konsortialvertrages werden in diesem Fall dem Anteilsverkauf der HEW AG in allen zuständigen Gremien zustimmen und ggf. den Kaufvertrag mit der Maßgabe abschließen, daß auch der Dritte sich verpflichtet, der Anteilsveräußerung der HEW AG zuzustimmen.

§ 8

Erstellung eines Wirtschafts- und Finanzplans

Dem vorgelegten Wirtschafts- und Finanzplan „STW AG/KFW GmbH“ für das Jahr 2000 wird zugestimmt. Auf der Grundlage einer vorzulegenden Mittelfristplanung wird eine angemessene Rendite des eingesetzten Kapitals angestrebt. Die Partner vereinbaren dazu die jährliche Erstellung eines Wirtschafts- und Finanzplans. HEW AG erhält die Möglichkeit, sich die Planungsgrundlagen und Planungsprämissen über die Information an den Aufsichtsrat hinaus erläutern zu lassen.

§ 9

Schiedsklausel

Sämtliche Streitigkeiten jedweder Art zwischen den Partnern aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden, dessen Zusammensetzung und Verfahren sich aus dem als Anlage 9 diesem Vertrag beigefügten Schiedsvertrag ergibt.

§ 10

Vertraulichkeit

Die Partner vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages und der mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Verträge gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber ihren Gremien und Gremienmitgliedern, einschließlich der Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel, und soweit sie verpflichtet sind, gegenüber Gerichten und Behörden Auskunft zu geben.

§ 11

Wirksamkeit und Dauer des Vertrages

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens des Kauf- und Abtretungsvertrages zwischen der Stadt Kassel und der KVV GmbH einerseits und HEW AG andererseits vom heutigen Tage.
- (2) Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung, daß die Kapitalverhältnisse entsprechend der Präambel bestehen, bis zum 31. Dezember 2010 fest abgeschlossen und verlängert sich danach um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 3 gekündigt wird. Sollten KVV GmbH oder die Stadt Kassel weitere Anteile an einen Dritten verkaufen, endet dieser Vertrag sechs Monate nach Abschluss des entsprechenden Kaufvertrages ohne daß es einer Kündigung bedarf. Es führt nicht zur Beendigung dieses Vertrages, wenn die Stadt Kassel - wie beabsichtigt - Anteile an der STW AG auf die KVV GmbH überträgt. Eine Übertragung der Anteile der HEW AG an der STW AG auf mit der HEW AG verbundene Unternehmen kommt während der Laufzeit dieses Vertrages nicht in Betracht.
- (3) Die Frist zur Kündigung dieses Vertrages beträgt zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres.

§ 12

Änderungen, Teilnichtigkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der als Anlagen beigefügten Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, es bestünde ein anderes gesetzliches Formerfordernis. Auf das Formerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der diesem Vertrag beigefügten Verträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

§ 6

- (4) Die Partner verpflichten sich in Erfüllung der bis einschließlich 1999 aus dem Konsolidierungsvertrag resultierenden Verpflichtungen, innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden dieses Vertrags eine Kapitalzuführung über DM 10 Mio. bei STW AG vorzunehmen, wobei von der HEW AG DM 1 Mio. und von der KVV GmbH/Stadt Kassel zusammen 9 Mio. einzuzahlen sind. Durch die Art der Kapitalzuführung dürfen die nach dem Erwerb der STW AG-Aktien durch die HEW AG mittels des Kauf- und Abtretungsvertrags, dessen Anlage dieser Konsortialvertrag ist, bestehenden Kapitalverhältnisse (24,9 : 75,1) nicht berührt werden.